



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2022-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/164)

25. April 2022

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Bern, 14. bis 18. März 2022

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 3	4
II. Eröffnung der Tagung.....	4 – 5	4
III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	6	5
IV. Tanks (TOP 2)	7 – 20	5
A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks	17	7
B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	18 – 20	7
V. Normen (TOP 3)	21 – 25	7
A. Information über die Arbeiten der Normen-Arbeitsgruppe	21	7
B. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe (34. Tagung)	22 – 23	7
C. Schwierigkeiten bei der Anwendung einer Norm in Kapitel 6.2	24	8
D. Neuer Vorsitz der Normen-Arbeitsgruppe	25	8
VI. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4)	26 – 32	8
A. Interpretationsverzeichnis	26 – 28	8
B. Sondervorschriften 532 und 543 des RID/ADR/ADN	29 – 30	8
C. Direkte Lieferung gefährlicher Güter an den Endverbraucher (Verwendung von "Umverpackungen")	31	9
D. Online-Lebensmittel-Lieferdienste	32	9
VII. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	33 – 43	9
A. Offene Fragen	33 – 39	9
1. Änderung der Sondervorschrift 668	33	9
2. Änderung der Bemerkung zu Absatz 6.2.3.5.1 und Unterabschnitt 6.2.4.2 RID/ADR in Bezug auf die Norm EN ISO 18119:2018	34	9
3. Kennzeichnung von Tanks zur Beförderung von entzündbaren verflüssigten Gasen, die mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind	35 – 36	10
4. Im Verzeichnis der Änderungsentwürfe zu den Anlagen A und B des ADR (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/256) und zum RID (OTIF/RID/CE/GTP/2021/5) vorgenommene Korrekturen	37	10
5. Beförderung von elektrischen Energiesystemen, die Lithium-Ionen-Batterien enthalten	38 – 39	10
B. Neue Anträge	40 – 43	11
1. Änderung der Sondervorschrift 376 über beschädigte oder defekte Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien und Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien	40	11
2. Abschnitt 1.10.4 – Text, der auf Unterabschnitt 1.1.3.6 verweist	41	11
3. Beförderung von Farbstoffen (Abfall) – Änderung der Sondervorschrift 650 und Zuordnung zur UN-Nummer 3082	42	11
4. Übergangsvorschrift für Innenbehälter von Kombinations-IBC	43	11
VIII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	44 – 45	12
A. Informelle Arbeitsgruppe über die Beförderung gefährlicher Abfälle	44	12
B. Informelle Arbeitsgruppe zu E-Learning	45	12

IX.	Unfall- und Risikomanagement (TOP 7)	46 – 47	12
	A. Fortschritte bei der Entwicklung der Risikomanagement-Plattform	46	12
	B. Beförderung von Elektrofahrzeugen auf Transportern	47	12
X.	Zukünftige Arbeiten (TOP 8)	48	13
XI.	Verschiedenes (TOP 9)	49 – 52	13
	A. Erklärungen von Delegationen	49	13
	B. Würdigung von Frau M. Cherhabil, Herrn. C. Jubb und Herrn R. Stawinski ,	50 – 52	13
XII.	Annahme des Berichts (TOP 10)	53	13

Anlagen

I.	Angenommene Texte		14
	A. Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraft- setzung zum 1. Januar 2023		14
	B. Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraft- setzung zum 1. Januar 2025		26
II.	Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹		28
III.	Mandat der informellen Arbeitsgruppe zu verschiedenen Freistellun- gen im Zusammenhang mit der Beförderung von Batterien		29
IV.	Mandat der informellen Arbeitsgruppe zu E-Learning		30
V.	Erklärungen von Delegationen zur Kriegssituation in der Ukraine		31

¹ Aus praktischen Gründen wurde die Anlage I als Addendum mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/2022-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/164/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 14. bis 18. März 2022 unter dem Vorsitz von Herrn Claude Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Frau Silvia Garcia Wolfrum (Spanien) in Bern stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen:
 - a) die Europäische Union (Europäische Kommission und Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)) und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT), Internationaler Verband der Hersteller von Anhängern und Aufbauten (CLCCR), *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Verband der europäischen Gasflaschenhersteller (ECMA), Europäischer Industriegaserverband (EIGA), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), *Fuels Europe*, Internationaler Verband der Gefahrgutbeauftragten (IASA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Tankcontainer-Organisation (ITCO), *Liquid Gas Europe*, Internationale Automobilherstellervereinigung (OICA), Europäische Vereinigung für fortschrittliche wiederaufladbare Batterien (RECHARGE), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Union der Güterwagen-Halter (UIP).

II. ERÖFFNUNG DER TAGUNG

4. Die Gemeinsame Tagung wird über die Änderungen in der Organisation der UNECE-Abteilung für nachhaltigen Verkehr informiert, durch die die Aktivitäten und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Straßenverkehrssicherheitsmanagement von der Abteilung für gefährliche Güter in die Abteilung für Fahrzeugvorschriften und Verkehrsinnovationen verlagert werden.
5. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund einer Kombination aus COVID-19-Schutzmaßnahmen und anhaltenden finanziellen Zwängen, die durch die Liquiditätskrise der Vereinten Nationen ausgelöst wurden, die Anzahl der für Hybrid-Sitzungen verfügbaren Sitzungsräume und die Dauer der einzelnen Sitzungen erhöht wurden, wobei jedoch die Dauer von Beiträgen aus der Ferne auf 30 Minuten pro dreistündiger Sitzung begrenzt ist. Die UNECE plant für die zweite Jahreshälfte eine Rückkehr zum normalen Geschäftsbetrieb, d. h. die Organisation von Präsenzsitzungen in Abhängigkeit von der weiteren Verbesserung der derzeitigen sanitären Einschränkungen.

III. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: RID-22001-RC – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/163 und Add.1

Informelle Dokumente: INF.2/Rev.1 und INF.11 (Sekretariate)

6. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von den Sekretariaten im Rundschreiben RID-22001-RC (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/163 und Add.1) in der durch das informelle Dokument INF.2/Rev.1 aktualisierten Fassung und mitsamt den Änderungen zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.2 bis INF.36 an.

IV. TANKS (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2021-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162/Add.1
(Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)
OTIF/RID/RC/2021/29 (UIC)
OTIF/RID/RC/2021/34/Rev.1 (Schweiz)
OTIF/RID/RC/2021/42 (Niederlande)
OTIF/RID/RC/2022/2 (Sekretariat der OTIF)
OTIF/RID/RC/2022/3 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2022/4 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2022/5 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2022/7 (CEFIC/UIP)
OTIF/RID/RC/2022/9 (Sekretariat der OTIF)
OTIF/RID/RC/2022/10 (UIP)
OTIF/RID/RC/2022/13 (Deutschland)
OTIF/RID/RC/2022/16 (Niederlande)
OTIF/RID/RC/2022/17 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2022/18 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2022/19 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.11 der Frühjahrstagung 2021 (Vereinigtes Königreich)
INF.3 der Herbsttagung 2021 (Niederlande)
INF.6 der Herbsttagung 2021 (CLCCR)
INF.17 der Herbsttagung 2021 (Schweiz)
INF.32 der Herbsttagung 2021 (Vorsitzender der Ad-hoc-Arbeitsgruppe)
INF.6 (ITCO)
INF.8 (Vereinigtes Königreich)
INF.9 (Vereinigtes Königreich)
INF.10 (Deutschland)
INF.15 (Vereinigtes Königreich)
INF.24 (Vereinigtes Königreich)
INF.25 (Vereinigtes Königreich)
INF.29 (Vereinigtes Königreich)
INF.33 (Vereinigtes Königreich)
INF.34 (Niederlande)
INF.36 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

7. Die Gemeinsame Tagung befasst sich mit Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Druckfestigkeit der Verschlüsse von besonders großen Tankcontainern und nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2022/2 vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage I).
8. Die Gemeinsame Tagung befasst sich auch mit der Begriffsbestimmung von "besonders große Tankcontainer" (Dokument OTIF/RID/RC/2022/7) und nimmt die vorgeschlagenen Änderungen im informellen Dokument INF.15 in der geänderten Fassung an (siehe Anlage I).

9. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2022/9 vorgeschlagenen Änderungen zur Streichung der Übergangsvorschriften für Kesselwagen an (siehe Anlage I).
10. Hinsichtlich der in Absatz 6.8.2.1.20 ADR geforderten Mindestwanddicke von Trenn- und Schwallwänden prüft die Gemeinsame Tagung das Dokument OTIF/RID/RC/2022/4 und kommt überein, dass die im informellen Dokument INF.8 vorgeschlagenen Änderungen für die Ausgabe 2025 des ADR relevant sind (siehe Anlage I).
11. Die Gemeinsame Tagung begrüßt das Dokument OTIF/RIC/RC/2022/16 und das informelle Dokument INF.32 der Herbsttagung 2021 zu den neuen Vorschriften für schnellschließende/automatisch schließende Absperrventile an Anschlüssen zur Dampfphase von Tieftemperaturtanks zur Beförderung entzündbarer Gase. Im Anschluss an die Diskussion werden die im informellen Dokument INF.34 vorgeschlagenen Änderungen angenommen, wobei die vollständige Liste der tiefgekühlt verflüssigten entzündbaren Gase berücksichtigt wird (siehe Anlage I). Die Gemeinsame Tagung beschließt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Vorschriften für die Nachrüstung von Tanks mit solchen Absperrventilen aufzunehmen. Die Notwendigkeit der Nachrüstung sollte auf der Grundlage der Ergebnisse der Weiterentwicklung des Absatzes 6.8.3.2.3 geprüft werden.
12. Bezüglich der zerstörungsfreien Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.1.23 kommt die Gemeinsame Tagung überein, die Diskussion der informellen Dokumente INF.6 der Herbsttagung 2021 und INF.10 an die Tank-Arbeitsgruppe zu übertragen.
13. Zur Akkreditierung von Prüfstellen für die Zulassung und Überwachung von betriebseigenen Prüfdiensten im Dokument OTIF/RID/RC/2022/17 und im informellen Dokument INF.24 bestätigt die Gemeinsame Tagung die Annahme der in den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/256 und OTIF/RID/CE/GTP/2021/5 wiedergegebenen Texte durch die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) und die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses. Bezüglich des Verweises auf die Norm EN ISO/IEC 17021-1:2015 wird vereinbart, den Experten ein Exemplar der Norm zur Verfügung zu stellen und die Diskussion bei der nächsten Tagung auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments wiederaufzunehmen.
14. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Klarstellung der beiden Bemerkungen zu den Absätzen 6.8.1.5.1 a) und 6.8.1.5.4 a) ADR, wie im Dokument OTIF/RID/RC/2022/18 und im informellen Dokument INF.25 vorgeschlagen, bestätigt die Gemeinsame Tagung, dass die allgemeine Bemerkung zu Unterabschnitt 6.8.1.5 RID/ADR gemäß dem Dokument OTIF/RID/RC/2021/23/Rev.1 ausreichend ist und für beide Bemerkungen Vorrang hat.
15. Das Dokument OTIF/RID/RC/2021/34/Rev.1 erhält allgemeine Unterstützung; es werden einige Kommentare vorgebracht. Im Anschluss an die Diskussion vereinbart die Gemeinsame Tagung, den Titel des Dokuments in "Erläuterndes Dokument zu dem ab 1. Januar 2023 geltenden System für die Prüfung und Zulassung von Tanks und dessen Entstehungsgeschichte (nicht gegen den geltenden Rechtstext durchsetzbar)" und den Titel der Anlage VI in "Erinnerung an den im Jahr 2006 festgelegten Grundsatz der Territorialität gemäß Absatz 6.8.2.4.6 RID" zu ändern. Die Sekretariate werden gebeten, das Dokument vor 2023 auf ihren Websites zu veröffentlichen, sobald die Änderungen zum RID und zum ADR förmlich angenommen wurden. Es wird ebenfalls vereinbart, dass der Inhalt des informellen Dokuments INF.17 der Herbsttagung 2021 nicht Teil des erläuternden Dokuments werden soll.
16. Hinsichtlich der Notwendigkeit, den Inhalt der in Absatz 1.8.7.2.2.1 RID/ADR genannten Baumusterzulassungsbescheinigung zu klären (Dokument OTIF/RID/RC/2022/19), ist sich die Gemeinsame Tagung einig, dass keine weitere Diskussion erforderlich ist. Sie überträgt das Dokument der Tank-Arbeitsgruppe. Die Prüfung der Dokumente OTIF/RID/RC/2021/29, OTIF/RID/RC/2021/42, OTIF/RID/RC/2022/3, OTIF/RID/RC/2022/5, OTIF/RID/RC/2022/10, OTIF/RID/RC/2022/13, die informellen Dokumente INF.3 und INF.6 der Herbsttagung 2021 und die informellen Dokumente INF.6, INF.9, INF.10 und INF.29 wird ebenfalls der Tank-Arbeitsgruppe übertragen.

A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks

Informelles Dokument: INF.33 (Vereinigtes Königreich)

17. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den zusammenfassenden Bericht der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks, die am 15. Dezember 2021 stattgefunden hat. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs, der den Vorsitz der informellen Arbeitsgruppe innehatte, dankt allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe für ihre Beiträge, die zu dem endgültigen Ergebnis geführt haben.

B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.36 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

18. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe, die im informellen Dokument INF.36 wiedergegeben sind, zusammen mit einigen vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vorgestellten Korrekturen zur Kenntnis. Der Bericht der Arbeitsgruppe ist in der Anlage II als Addendum 1 zu diesem Bericht enthalten. Die Gemeinsame Tagung prüft das informelle Dokument INF.36 und nimmt die Anträge 1 und 2 für ein Inkrafttreten im Jahr 2023 und den Antrag 3 für ein Inkrafttreten im Jahr 2025 an (siehe Anlage I).
19. Zu Punkt 4 befürwortet die Gemeinsame Tagung die künftigen Folgeaktivitäten von EIGA und UIC zum Dokument OTIF/RID/RC/2021/29. Der Vertreter der UIC unterstreicht, dass es wichtig sei, eine Lösung für den Betrieb von ungereinigten leeren Kesselwagen/Tankcontainern zu finden.
20. Zu den Punkten 5 bis 11 stimmt die Gemeinsame Tagung der Entscheidung der Arbeitsgruppe und den Folgemaßnahmen zu den geprüften Dokumenten zu, wie sie im informellen Dokument INF.36 wiedergegeben sind.

V. NORMEN (TOP 3)

A. Information über die Arbeiten der Normen-Arbeitsgruppe

Dokument: OTIF/RID/RC/2022/11 (CEN)

Informelles Dokument: INF.5 (CEN)

21. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Informationen über das Arbeitsprogramm des CEN in Dokument OTIF/RID/RC/2022/11 sowie die zusätzlichen Kommentare und Entscheidungen der Normen-Arbeitsgruppe im informellen Dokument INF.5 zur Kenntnis.

B. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe (34. Tagung)

Informelle Dokumente: INF.4 und INF.4/Rev.1 (Normen-Arbeitsgruppe)

22. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den Bericht über die Ergebnisse der jüngsten Sitzungen der Normen-Arbeitsgruppe und nimmt die Änderungsanträge zu den in den informellen Dokumenten INF.4 und INF.4/Rev.1 aufgeführten Normen an (siehe Anlage I).
23. Unter Hinweis darauf, dass einige Verweise auf die bei der letzten Tagung angenommenen Normen (siehe Anlage II des Berichts OTIF/RID/RC/2021-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162) und bestimmte auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.4 angenommene Normen noch in eckigen Klammern stehen, erinnert die Gemeinsame Tagung den Vertreter des CEN daran, dem Sekretariat spätestens bis Ende Mai 2022 das Datum der Veröffentlichung dieser Normen zu bestätigen. Andernfalls könnten die Änderungen zu den aktualisierten Normen

nicht in den Ausgaben 2023 des RID und des ADR, sondern erst in den Ausgaben 2025 veröffentlicht werden.

C. Schwierigkeiten bei der Anwendung einer Norm in Kapitel 6.2

Informelles Dokument: INF.23 (CEN)

24. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Informationen im informellen Dokument INF.23 zur Kenntnis und vereinbart, die Diskussion zu diesem Thema bei ihrer nächsten Tagung auf der Grundlage der Ergebnisse der besonderen Arbeitsgruppe des Technischen Ausschusses der ISO wiederaufzunehmen.

D. Neuer Vorsitz der Normen-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.7 (Vereinigtes Königreich)

25. Nach Bekanntgabe der Entscheidung von Herrn Chris Jubb (CEN), vollständig in den Ruhestand zu treten und künftig nicht mehr an den Tagungen teilzunehmen und diese zu leiten, begrüßt die Gemeinsame Tagung den Vorschlag, Herrn Andy Webb (ECMA) zum neuen Vorsitzenden der Normen-Arbeitsgruppe zu ernennen.

VI. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

A. Interpretationsverzeichnis

Informelles Dokument: INF.12 (Niederlande)

26. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass ihre Interpretationen in der Regel von den jeweiligen für das RID, das ADR und das ADN zuständigen Gremien geprüft werden, die dann über die für jede Interpretation erforderlichen Folgemaßnahmen entscheiden. Unterschiedliche Interpretationen gemeinsamer Textteile des RID/ADR/ADN sind jedoch keine wünschenswerte Lösung. Es besteht Einigkeit, dass die Vorschriften des RID/ADR/ADN im Allgemeinen so präzise und klar wie möglich sein müssen, um Interpretationen zu vermeiden.
27. Die Gemeinsame Tagung nimmt auch einige Kommentare zur Kenntnis, wonach sie vorsichtig sein sollte, alle ihre Auslegungen zu veröffentlichen, um zu vermeiden, dass die Beteiligten an verschiedenen Stellen nach Orientierungshilfen suchen.
28. Der Vertreter der Niederlande kündigt an, die eingegangenen Kommentare zu prüfen und gegebenenfalls bei einer der nächsten Tagungen ein weiteres Dokument vorzulegen.

B. Sondervorschriften 532 und 543 des RID/ADR/ADN

Informelles Dokument: INF.14 (Sekretariat)

29. Die Gemeinsame Tagung bestätigt, dass die Zuordnung der Sondervorschriften 532 und 543 zu den verschiedenen Eintragungen in den aktuellen Fassungen des RID/ADR/ADN nicht fehlerhaft ist und aus der Umstrukturierung der Vorschriften im Jahr 2001 stammen. Es besteht Einigkeit darüber, dass beide Sondervorschriften zu Fehlinterpretationen führen können und dass sie klargestellt werden sollten. Es wird festgestellt, dass im Zuge der Umstrukturierung eine große Anzahl von Randnummern, die Verweise auf die Zuordnung zu anderen UN-Nummern enthielten, in Sondervorschriften übertragen wurden und ebenfalls überprüft werden müssten.
30. Die Gemeinsame Tagung kommt überein, schrittweise vorzugehen, und bittet das Sekretariat, bei der nächsten Tagung ein offizielles Dokument vorzulegen, in dem die besten Optionen zur Lösung der Frage der Sondervorschriften 532 und 543 aufgeführt sind.

C. Direkte Lieferung gefährlicher Güter an den Endverbraucher (Verwendung von "Umverpackungen")

Informelles Dokument: INF.31 (COSTHA)

31. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.31 aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis, die durch die jüngste Zunahme des Volumens der direkt zum Endverbraucher beförderten gefährlichen Güter ausgelöst wurden. In Ermangelung detaillierterer Daten und von Beispielen für diese Lieferungen, wie z. B. die Mengen und die Art der gefährlichen Güter und der Status von Umverpackungen, ist die Gemeinsame Tagung nicht in der Lage, eine Stellungnahme abzugeben. Die Vertreterin von COSTHA bittet die Delegierten, ihr ihre Kommentare zu übermitteln, und bietet an, zur nächsten Tagung ein ausführlicheres Dokument vorzulegen.

D. Online-Lebensmittel-Lieferdienste

Informelles Dokument: INF.32 (COSTHA)

32. Einige Delegierte halten die Vorschläge im informellen Dokument INF.32 für eine Freistellung oder eine neue Sondervorschrift für zu weit gefasst und sind der Meinung, dass die Texte zudem zu Fehlinterpretationen führen könnten. Andere Delegierte äußern Bedenken zu den vorgeschlagenen Lösungen und ziehen es vor, sich für eine eingehendere Prüfung der aufgeführten Themen und Fragen mehr Zeit zu nehmen. Die Vertreterin von COSTHA bittet die Delegierten erneut um Rückmeldung und kündigt an, auch dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter bei einer künftigen Sitzung aktualisierte Änderungsanträge zu unterbreiten.

VII. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Änderung der Sondervorschrift 668

Dokument: OTIF/RID/RC/2022/6 (IASA)

33. Die meisten Delegationen, die sich zu Wort melden, halten den Anwendungsbereich des Dokuments für zu weit gefasst und unterstützen daher den Antrag der IASA nicht. Nach einem Meinungsaustausch in der Gemeinsamen Tagung erklärt sich der Vertreter der IASA bereit, weitere Spezifikationen für die Reparatur von Straßenbelägen aufzunehmen und zur nächsten Tagung im September 2022 ein überarbeitetes Dokument einzureichen.

2. Änderung der Bemerkung zu Absatz 6.2.3.5.1 und Unterabschnitt 6.2.4.2 RID/ADR in Bezug auf die Norm EN ISO 18119:2018

Dokument: OTIF/RID/RC/2022/8 (EIGA)

Informelles Dokument: INF30 (EIGA)

34. Die Vertreter, die sich zu Wort melden, unterstützen die Anträge des EIGA nicht. Die meisten Delegationen sind der Meinung, dass die Vorschriften des RID/ADR nicht geändert werden sollten, um bei den wiederkehrenden Prüfungen von nahtlosen Flaschen und Großflaschen eine Wanddicke zuzulassen, die geringer ist als die derzeitige Mindestwanddicke. Einige Delegierte äußern Bedenken hinsichtlich der Begründung im Dokument OTIF/RID/RC/2022/8 und ziehen es vor, neben dem technischen Bericht ISO/TR 22694:2008 weitere evidenzbasierte Daten zu berücksichtigen. Im Anschluss an die Diskussion erklärt sich der Vertreter des EIGA bereit, sich mit den Vertretern, die Bedenken geäußert haben, in Verbindung zu setzen und

ein aktualisiertes Dokument auszuarbeiten, das bei der nächsten Tagung unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare geprüft werden soll.

3. Kennzeichnung von Tanks zur Beförderung von entzündbaren verflüssigten Gasen, die mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2022/12 (*Liquid Gas Europe*)

Informelles Dokument: INF.20 (*Liquid Gas Europe*)

35. Auf Antrag von *Liquid Gas Europe* im Namen der BLEVE-Arbeitsgruppe (Dokument OTIF/RID/RC/2022/12) nimmt die Gemeinsame Tagung die im informellen Dokument INF.20 vorgeschlagenen Änderungen in der geänderten Fassung an (siehe Anlage I).
36. Das Sekretariat der OTIF kündigt an, an weiteren Änderungen für Kesselwagen zu arbeiten und einen detaillierten Antrag für die nächste Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses vorzulegen.

4. Im Verzeichnis der Änderungsentwürfe zu den Anlagen A und B des ADR (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/256) und zum RID (OTIF/RID/CE/GTP/2021/5) vorgenommene Korrekturen

Informelles Dokument: INF.21 (Sekretariat)

37. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Information des Sekretariats zur Kenntnis, dass die Korrekturen im informellen Dokument INF.21 bereits im Verzeichnis der Änderungsentwürfe zu den Anlagen A und B des ADR im Dokument ECE/TRANS/WP.15/256 und zum RID in einer aktualisierten Fassung des Dokuments OTIF/RID/CE/GTP/2021/5 berücksichtigt wurden.

5. Beförderung von elektrischen Energiesystemen, die Lithium-Ionen-Batterien enthalten

Dokument: OTIF/RID/RC/2022/20 (Schweden)

Informelle Dokumente: INF.26 und INF.35 (Frankreich)

38. Zu den von Schweden im Dokument OTIF/RID/RC/2022/20 unterbreiteten Vorschlägen zur Aufnahme neuer Vorschriften zur Klarstellung der Bedingungen für die Straßen- und Eisenbahnbeförderung elektrischer Energiesysteme, die Lithium-Ionen-Batterien enthalten, nimmt die Gemeinsame Tagung einige allgemeine Bemerkungen und Bedenken zur Kenntnis. Der Vertreter Frankreichs stellt im informellen Dokument INF.26 das Ergebnis einer Studie über die Festlegung eines Freistellungsgrenzwertes für Batterien auf der Grundlage ihres Energiegehalts vor und schlägt eine mögliche Vorgehensweise vor, um in dieser Frage Fortschritte zu erzielen. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die von Frankreich und Schweden geleistete Arbeit.
39. Im Anschluss an die Diskussion kommt die Gemeinsame Tagung überein, eine informelle Arbeitsgruppe zu verschiedenen Freistellungen im Zusammenhang mit der Beförderung von Batterien einzurichten, und nimmt das im informellen Dokument INF.35 (siehe Anlage III) enthaltene Mandat an.

B. Neue Anträge

1. Änderung der Sondervorschrift 376 über beschädigte oder defekte Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien und Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien

Dokument: OTIF/RID/RC/2022/1 (Deutschland)

40. Einige Delegationen unterstützen die Grundsätze des Vorschlags Deutschlands, während andere der Ansicht sind, dass weitere Überlegungen zu den verschiedenen Verkehrsträgern, den Verpackungen und dem Beförderungspapier erforderlich seien. Die Gemeinsame Tagung stellt eine Präferenz für eine neue Sondervorschrift anstelle einer Änderung der Sondervorschrift 376 fest. Im Anschluss an die Diskussion erklärt sich die Vertreterin Deutschlands bereit, ein aktualisiertes Dokument mit den verschiedenen Optionen auszuarbeiten, das bei der nächsten Tagung geprüft werden soll. Es wird vereinbart, den UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zu einem späteren Zeitpunkt zu informieren, sobald in der Gemeinsamen Tagung eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist.

2. Abschnitt 1.10.4 – Text, der auf Unterabschnitt 1.1.3.6 verweist

Dokument: OTIF/RID/RC/2022/14 (Norwegen/Schweden)

Informelles Dokument: INF.16 (Frankreich)

41. Zu den Änderungsvorschlägen im Dokument OTIF/RID/RC/2022/14 werden mehrere Kommentare abgegeben. Der Vertreter Frankreichs schlägt im informellen Dokument INF.16 eine alternative Änderung vor. Einige Delegationen ziehen es vor, den Text des Abschnitts 1.10.4 zu vereinfachen, um Wiederholungen in den Vorschriften des ADR zu vermeiden, während andere empfehlen, die derzeitigen Vorschriften beizubehalten. Einige andere Delegationen halten es auch für wichtig, dass der erste Satz des Abschnitts 1.10.4 im RID und im ADR bereits unterschiedlich formuliert sei. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, die Prüfung dieser Frage, soweit noch erforderlich, bei ihrer nächsten Tagung im September 2022 auf der Grundlage eines überarbeiteten Dokuments Schwedens und Norwegens wiederaufzunehmen.

3. Beförderung von Farbbresten (Abfall) – Änderung der Sondervorschrift 650 und Zuordnung zur UN-Nummer 3082

Dokument: OTIF/RID/RC/2022/15 (Schweden)

Informelle Dokumente: INF.17 (Frankreich), INF.18 (Deutschland) und INF.27 (FEAD)

42. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Vorschläge, die Sondervorschrift 650 in Kapitel 3.3 zu ändern und sie auch der UN-Nummer 3082 zuzuordnen, um die Beförderung von Abfällen, die aus Farben auf Wasserbasis bestehen, zu erleichtern. Im Anschluss an die Diskussion nimmt die Gemeinsame Tagung die Anträge im Dokument OTIF/RID/RC/2022/15 in der geänderten Fassung für ein Inkrafttreten im Jahr 2025 an (siehe Anlage I). Es besteht Einigkeit, dass die derzeitigen multilateralen Sondervereinbarungen zu diesem Thema entsprechend aktualisiert oder ergänzt werden müssen.

4. Übergangsvorschrift für Innenbehälter von Kombinations-IBC

Informelles Dokument: INF.3 (Niederlande)

43. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagene zusätzliche Übergangsvorschrift in Kapitel 1.6 zur Kenntnis und nimmt die im informellen Dokument INF.3 vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage I).

VIII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

A. Informelle Arbeitsgruppe über die Beförderung gefährlicher Abfälle

Informelles Dokument: INF.28 (FEAD)

44. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Informationen über die Ergebnisse der Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe über die Beförderung gefährlicher Abfälle zur Kenntnis. Um die Arbeiten der Arbeitsgruppe abzuschließen, bietet die Vertreterin der FEAD an, gemeinsam mit dem Vertreter der Niederlande eine zukünftige Sitzung zu organisieren. Der Vertreter der Niederlande bietet an, diese Sitzung vorbehaltlich der Entwicklung der gesundheitspolizeilichen Maßnahmen vorläufig als Präsenzveranstaltung abzuhalten.

B. Informelle Arbeitsgruppe zu E-Learning

Informelle Dokumente: INF.13 und INF.13/Rev.1 (IRU)

45. Der Vertreter der IRU berichtet über die Ergebnisse der informellen Mittagssitzungen der informellen Arbeitsgruppe zu E-Learning, die am 15. und 16. März 2022 stattfanden. Die Gemeinsame Tagung nimmt das im informellen Dokument INF.13/Rev.1 enthaltene Mandat in der geänderten Fassung an (siehe Anlage IV). Sie begrüßt die Zusage von Frau G. Schwan (Deutschland) und Herrn A. Celasco (IRU), bei den künftigen Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe zu E-Learning gemeinsam den Vorsitz zu führen. Ferner nimmt sie zur Kenntnis, dass die nächste Sitzung für Mitte Mai 2022 geplant ist. Interessierte Delegierte können die Delegierten Deutschlands und der IRU kontaktieren.

IX. UNFALL- UND RISIKOMANAGEMENT (TOP 7)

A. Fortschritte bei der Entwicklung der Risikomanagement-Plattform

Informelles Dokument: INF.22 (ERA)

46. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die Informationen und die Präsentation der ERA zu den laufenden Arbeiten der Experten- und Entwicklungsgruppe zur Einrichtung einer Risikomanagement-Plattform, die die Umsetzung des in Kapitel 1.9 der Ausgabe 2023 des RID/ADR/ADN in Bezug genommenen Rahmens für das Risikomanagement bei der Beförderung gefährlicher Güter erleichtern soll. Es wird betont, dass die Plattform vollständig transparent und über die Website der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich sein werde.

B. Beförderung von Elektrofahrzeugen auf Transportern

Informelles Dokument: INF.19 (Vereinigtes Königreich)

47. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs informiert die Gemeinsame Tagung über mögliche Probleme, die bei der Beförderung von Elektrofahrzeugen auf Transportern auftreten können. Die meisten Delegationen, die sich zu Wort melden, halten die Anbringung von Großzetteln (Placards) oder Warntafeln/-aufklebern für nicht erforderlich und sehen in solchen Transportern keine zusätzlichen Risiken. Andere Delegationen werden gebeten, ihre Kommentare an den Vertreter des Vereinigten Königreichs zu senden.

X. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 8)

48. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass die nächste Tagung vom 12. bis 16. September 2022 in Genf stattfinden wird und dass die Frist für die Einreichung offizieller Dokumente am 17. Juni 2022 endet. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die nächste Tagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter voraussichtlich vom 26. bis 28. April 2023 in Genf stattfinden wird, voraussichtlich in hybrider Form.

XI. VERSCHIEDENES (TOP 9)**A. Erklärungen von Delegationen**

49. In Anbetracht der Kriegssituation in der Ukraine nimmt die Gemeinsame Tagung die Erklärungen der Vertreter des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vertreters der Europäischen Union im Namen ihrer 27 Mitgliedstaaten zur Kenntnis, die in Anlage V zu diesem Bericht wiedergegeben sind.

B. Würdigung von Frau M. Cherhabil, Herrn. C. Jubb und Herrn R. Stawinski

50. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass Frau Maessama Cherhabil (Frankreich) neue Aufgaben übernommen hat und an künftigen Tagungen nicht mehr teilnehmen wird. Sie würdigt alle ihre Beiträge zur Arbeit der Gemeinsamen Tagung und wünscht ihr Erfolg und viel Glück für ihre neuen Tätigkeiten.
51. Die Gemeinsame Tagung würdigt das Engagement von Chris Jubb (Vereinigtes Königreich), der mehr als sieben Jahre lang den Vorsitz der Normen-Arbeitsgruppe innehatte, sowie seine hervorragenden Beiträge während fast drei Jahrzehnten und wünscht ihm einen langen und glücklichen Ruhestand.
52. Die Gemeinsame Tagung wird auch darüber in Kenntnis gesetzt, dass Herr Robert Stawinski (CLCCR) bald in den Ruhestand treten wird. Sie dankt ihm für seine wertvollen Beiträge in den letzten 35 Jahren und wünschte ihm alles Gute für die Zukunft und einen glücklichen Ruhestand.

XII. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 10)

53. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht über ihre Frühjahrstagung 2022 und seine Anlagen auf der Grundlage eines vom Sekretariat erstellten Entwurfs an.

Angenommene Texte

A. Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023

Kapitel 1.2

1.2.1 Nach der Begriffsbestimmung von "Tankcontainer" einfügen:

"Außerdem:

Besonders großer Tankcontainer: Ein *Tankcontainer* mit einem Fassungsraum von mehr als 40.000 Litern."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2022/7 und informelles Dokument INF.15 in der geänderten Fassung]

Kapitel 1.6

1.6.1 Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

"1.6.1.52 Innenbehälter von Kombinations-IBC, die vor dem 1. Juli 2021 gemäß den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.4 hergestellt wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2021 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.4 in Bezug auf die Kennzeichen auf dem Innenbehälter entsprechen, die wegen der Auslegung der äußeren Umhüllung nicht leicht für die Prüfung zugänglich sind, dürfen bis zu dem in Unterabschnitt 4.1.1.15 festgelegten Ende ihrer Verwendungsdauer weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.3]

1.6.2 Folgende Übergangsvorschriften hinzufügen:

"1.6.2.21 Die Norm EN 14912:2015, die in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Verpackungsanweisung P 200 (12) 3.4 in Unterabschnitt 4.1.4.1 in Bezug genommen war, darf für die Wiederaufarbeitung und Prüfung von Ventilen bis zum 31. Dezember 2024 weiterverwendet werden.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.4]

1.6.2.22 Die Norm EN ISO 22434:2011, die in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Verpackungsanweisung P 200 (13) 3.4 in Unterabschnitt 4.1.4.1 in Bezug genommen war, darf für die Wiederaufarbeitung und Prüfung von Ventilen bis zum 31. Dezember 2024 weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.8]

(RID:)

1.6.3.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.3.3.3 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2022/9]

- (RID:)
1.6.3.17 erhält folgenden Wortlaut:
- "1.6.3.17** (gestrichen)".
 [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2022/9]
- 1.6.3** Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:
- (ADR:)
"1.6.3.58 (bleibt offen)
- (RID/ADR:)
1.6.3.59 Kesselwagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Juli 2023 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Abschnitts 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 26 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
 [Referenzdokument OTIF/RID/RC/2022/16, in der durch das informelle Dokument INF.34 geänderten Fassung]
- [(RID:)
1.6.3.60 Kesselwagen, die bereits mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, die den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.9 entsprechen, müssen bis zur nächsten nach dem 31. Dezember 2023 durchzuführenden Zwischenprüfung oder wiederkehrenden Prüfung nicht mit den Kennzeichen in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.3.2.9.6 versehen sein.]
 [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2022/12 in der durch das informelle Dokument INF.20 geänderten Fassung]
- (ADR:)
1.6.3.60 Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die bereits mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, die den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.9 entsprechen, müssen bis zur nächsten nach dem 31. Dezember 2023 durchzuführenden Zwischenprüfung oder wiederkehrenden Prüfung nicht mit den Kennzeichen in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.3.2.9.6 versehen sein."
 [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2022/12 in der durch das informelle Dokument INF.20 geänderten Fassung]
- (ADR:)
"1.6.3.58 bis 1.6.3.99" wird zu **"1.6.3.61 bis 1.6.3.99"**.
- 1.6.4** Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:
- "1.6.4.61** Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2023 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des zweiten und dritten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.2.4 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
 [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2022/2]

1.6.4.62 Besonders große Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2023 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des dritten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.1.18 betreffend die Mindestwanddicke des Tankkörpers entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2022/7 in der durch das informelle Dokument INF.15 geänderten Fassung]

1.6.4.63 Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2023 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Abschnitts 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 26 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

[Referenzdokument OTIF/RID/RC/2022/16, in der durch das informelle Dokument INF.34 geänderten Fassung]

1.6.4.64 Tankcontainer, die bereits mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, die den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.9 entsprechen, müssen bis zur nächsten nach dem 31. Dezember 2023 durchzuführenden Zwischenprüfung oder wiederkehrenden Prüfung nicht mit den Kennzeichen in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.3.2.9.6 versehen sein."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2022/12 in der durch das informelle Dokument INF.20 geänderten Fassung]

Kapitel 1.8

1.8.7.2.2.1 (in der Fassung des Dokuments OTIF/RID/CE/GTP/2021/5 – ECE/TRANS/WP.15/256)

Der Absatz f) erhält folgenden Wortlaut:

"f) die in den Unterlagen für die Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.8.1 enthaltenen Angaben, die für die Identifizierung des Baumusters und die Abweichungen vom Baumuster erforderlich sind und in den entsprechenden Normen festgelegt sind. Die Unterlagen oder ein Verzeichnis der Unterlagen, in denen diese Daten enthalten sind, sind in der Bescheinigung anzugeben oder der Bescheinigung beizufügen;"

Den letzten Satz streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2022/19 in der durch das informelle Dokument INF.36 TOP 1 geänderten Fassung]

Kapitel 3.2

Tabelle A Bei den UN-Nummern 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312 in Spalte (13) einfügen:

"TE26".

[Referenzdokument OTIF/RID/RC/2022/16, in der durch das informelle Dokument INF.34 geänderten Fassung]

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 200 In Absatz (12) 3.4 "EN 14912:2005" ändern in:

"EN 14912:[2022]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.4]

In Absatz (13) 3.4 "EN ISO 22434:2011" ändern in:

"EN ISO 22434:[2022]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.8]

Kapitel 6.2

6.2.3.5.1 In der Bem. 3 "EN ISO18119:2018" ändern in:

"EN ISO 18119:2018 + A1:2021".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.10]

6.2.4.1 In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Druckgefäßen und Druckgefäßkörpern**" folgende Änderungen vornehmen:

- [Die Änderung zur Norm "EN ISO 18119:2018" in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- Bei der Norm "EN 12245:2009 + A1:2011" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.1]

- Nach der Norm "EN 12245:2009 + A1:2011" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12245:[2022]	Ortsbewegliche Gasflaschen – Vollumwickelte Flaschen aus Verbundwerkstoffen Bem. Diese Norm darf nicht für Gase verwendet werden, die als Flüssiggase klas- sifiziert sind.	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weite- res	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.1]

- [Die Änderung zum Titel der Norm EN 14427:2004 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- [Die Änderung zum Titel der Norm EN 14427:2004 + A1:2005 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- [Die Änderung zum Titel der Norm EN 14427:2014 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- Bei der Norm "EN 14427:2014" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.2]

- Nach der Norm "EN 14427:2014" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14427:[2022]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche wiederbefüllbare vollumwickelte Flaschen aus Verbundwerkstoff für Flüssiggas (LPG) – Auslegung und Bau	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.2]

In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Verschlüssen**" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN ISO 17871:2015 + A1:2018" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.5]

- Nach der Norm "EN ISO 17871:2015 + A1:2018" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 17871:2020	Gasflaschen – Schnellöffnungs-Flaschenventile – Spezifikation und Baumusterprüfung	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.5]

- Bei der Norm "EN ISO 14246:2014 + A1:2017" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.6]

- Nach der Norm "EN ISO 14246:2014 + A1:2017" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 14246:[2022]	Gasflaschen – Flaschenventile – Herstellungsprüfungen und -untersuchungen	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.6]

- Am Ende der Tabelle folgende Norm hinzufügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 23826:2021	Gasflaschen – Kugelhähne – Spezifikation und Prüfungen	6.2.3.1 und 6.2.3.3	ab dem 1. Januar 2025 verpflich- tend	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.7]

6.2.4.2

In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 1251-3:2000" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.11]

- Nach der Norm "EN 1251-3:2000" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN ISO 21029-2:2015	Kryo-Behälter – Ortsbewegliche vakuumisolierte Behälter mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 1 000 Liter – Teil 2: Betriebsanforde- rungen Bem. Ungeachtet der Bestimmung 14 dieser Norm müssen Druckentlastungsventile mindestens alle 5 Jahre wiederkehrend geprüft werden.	ab dem 1. Januar 2025 ver- pflichtend

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.11]

- Bei der Norm "EN ISO 18119:2018" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.10]

- Nach der Norm "EN ISO 18119:2018" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN ISO 18119:2018 + A1:2021	Gasflaschen – Nahtlose Gasflaschen und Groß- flaschen aus Stahl und Aluminiumlegierungen – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung Bem. Ungeachtet der Bestimmung B.1 dieser Norm müssen alle Flaschen und Großfla- schen, deren Wanddicke geringer ist als die minimale Auslegungswanddicke, zu- rückgewiesen werden.	ab dem 1. Januar 2025 ver- pflichtend

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.10]

- Bei der Norm "EN ISO 22434:2011" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.8]

- Nach der Norm "EN ISO 22434:2011" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN ISO 22434:[2022]	Ortsbewegliche Gasflaschen – Inspektion und Instandhaltung von Gasflaschenventilen	ab dem 1. Januar 2025 verpflichtend

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.8]

- Bei der Norm "EN 14912:2015" in Spalte (3) "ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.4]

- Nach der Norm "EN 14912:2015" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN 14912:[2022]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Inspektion und Wartung von Ventilen für Flaschen für Flüssiggas (LPG) zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Inspektion der Flaschen	ab dem 1. Januar 2025 verpflichtend

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.4]

Kapitel 6.8

6.8.2.1.18 In der rechten Spalte erhält der dritte Unterabsatz folgenden Wortlaut:

"Welches Metall auch verwendet wird, die Mindestwanddicke der Tankkörper darf in keinem Fall weniger als 3 mm oder, wenn der Tank ein besonders großer Tankcontainer ist, weniger als 4,5 mm betragen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2022/7 in der durch das informelle Dokument INF.15 geänderten Fassung]

6.8.2.1.23 (in der Fassung des Dokuments OTIF/RID/CE/GTP/2021/5 – ECE/TRANS/WP.15/256)

Im zweiten Unterabsatz den Satz "Zerstörungsfreie Prüfungen müssen mittels Durchstrahlung oder Ultraschall⁶⁾ vorgenommen werden und müssen bestätigen, dass die Qualität der Schweißnähte beanspruchungsgerecht ist." streichen.

Die Fußnote 6) streichen und die nachfolgenden Fußnoten umnummerieren.

Nach dem Unterabsatz für " $\lambda = 1$ " folgenden neuen Unterabsatz einfügen:

"Die zerstörungsfreien Prüfungen der Umfangs-, Längs- und Radialschweißnähte muss mittels Durchstrahlung oder Ultraschall vorgenommen werden. Andere Schweißnähte, die in der entsprechenden Auslegungs- und Baunorm zugelassen sind, müssen mit alternativen Methoden in Übereinstimmung mit der (den) in Absatz 6.8.2.6.2 in Bezug genommenen Norm(en) geprüft werden. Die Prüfungen müssen bestätigen, dass die Qualität der Schweißung beanspruchungsgerecht ist."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.36 TOP 2]

6.8.2.2.4 In der rechten Spalte nach dem ersten Satz einfügen:

"Diese Öffnungen sind bei besonders großen Tankcontainern, die zur Beförderung von Stoffen in flüssigem Zustand bestimmt sind und die nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abschnitte mit einem Fassungsraum von höchstens 7 500 Liter unterteilt sind, mit Verschlüssen zu versehen, die für einen Prüfdruck von mindestens 0,4 MPa (4 bar) ausgelegt sind.

Klappbare Domdeckel sind für besonders große Tankcontainer mit einem Prüfdruck von mehr als 0,6 MPa (6 bar) nicht zugelassen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2022/2 in der geänderten Fassung]

6.8.2.6.1 In der Tabelle unter **"für die Auslegung und den Bau von Tanks"** folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 14025:2018 + AC:2020" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.12]

- Nach der Norm "EN 14025:2018 + AC:2020" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14025:[2022]	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau Bem. Die Werkstoffe der Tankkörper müssen mindestens durch eine Typ-3.1-Bescheinigung gemäß der Norm EN 10204 bescheinigt werden.	6.8.2.1	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.12]

- Bei der Norm "EN 13094:2015" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.9]

- Nach der Norm "EN 13094:2015" folgende Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13094:2020 + A1:[2022]	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit Entleerung durch Schwerkraft – Auslegung und Bau	6.8.2.1	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.9]

In der Tabelle unter "**für die Ausrüstung**" folgende Änderungen vornehmen:

(ADR:)

- Bei der Norm "EN 12252:2014" in Spalte (2) "Bem." ändern in:

"Bem.1".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.3]

(ADR:)

- Bei der Norm "EN 12252:2014" in Spalte (2) folgende zusätzliche Bemerkung hinzufügen:

"2. Ab 1. Januar 2024 sind Sicherheitsventile vorgeschrieben."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.3]

(ADR:)

- Bei der Norm "EN 12252:2014" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.3]

(ADR:)

- Nach der Norm "EN 12252:2014" folgende Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12252:[2022]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ausrüstung von Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) Bem. 1. Unter «Straßentankwagen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen. 2. Ab 1. Januar 2024 sind Sicherheitsventile vorgeschrieben.	6.8.3.2 und 6.8.3.4.9	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.3]

(RID/ADR:)

– Am Ende folgende Norm hinzufügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 23826:2021	Gasflaschen – Kugelhähne – Spezifikation und Prüfungen	6.8.2.1.1 und 6.8.2.2.1	ab dem 1. Januar 2025 ver- pflichtend	

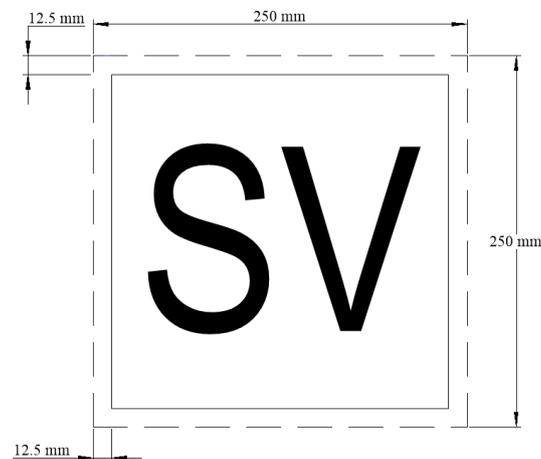
[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.7]

6.8.3.2.9 Einen neuen Absatz **6.8.3.2.9.6** einfügen:**"6.8.3.2.9.6 Sicherheitsventil-Kennzeichen**

6.8.3.2.9.6.1 Tanks, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 6.8.3.2.9.1 bis 6.8.3.2.9.5 mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, müssen mit dem in den Absätzen 6.8.3.2.9.6.3 bis 6.8.3.2.9.6.6 festgelegten Kennzeichen versehen sein.

6.8.3.2.9.6.2 Tanks, die nicht mit Sicherheitsventilen in Übereinstimmung mit den Absätzen 6.8.3.2.9.1 bis 6.8.3.2.9.5 ausgerüstet sind, dürfen nicht mit dem in den Absätzen 6.8.3.2.9.6.3 bis 6.8.3.2.9.6.6 festgelegten Kennzeichen versehen sein.

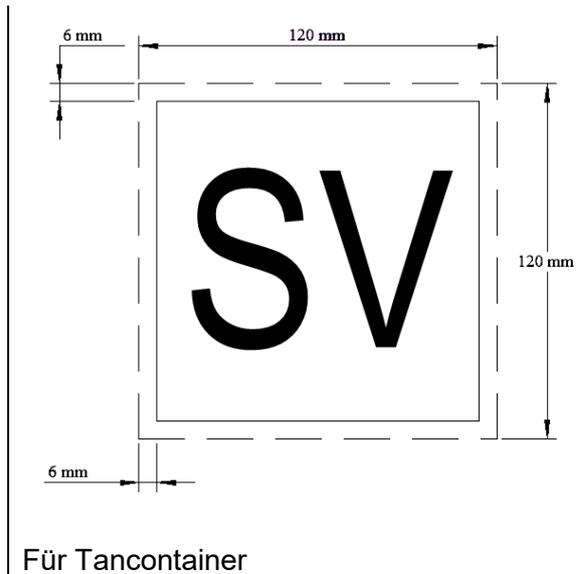
6.8.3.2.9.6.3 Das Kennzeichen besteht aus einem weißen Quadrat mit den Mindestabmessungen 250 mm × 250 mm. Die Linie innerhalb des Rands muss schwarz sein und parallel zum Rand verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand des Kennzeichens etwa 12,5 mm betragen muss. Die Buchstaben «SV» müssen schwarz sein, eine Zeichenhöhe von mindestens 120 mm und eine Strichbreite von mindestens 12 mm haben.



(RID:)

6.8.3.2.9.6.4

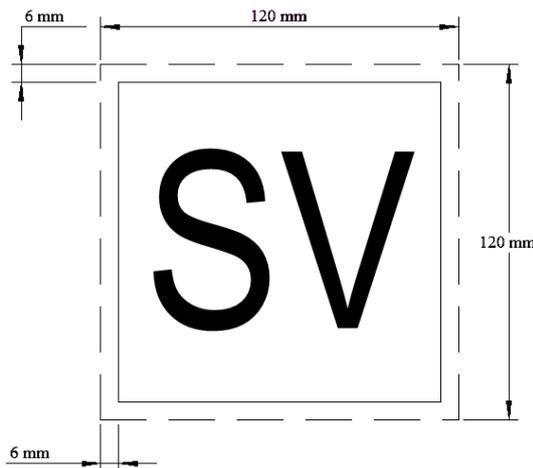
Für Tankcontainer mit einem Fassungsraum von weniger als 3000 Litern, darf die Größe des Kennzeichens auf bis zu 120 mm × 120 mm verkleinert werden. Die Linie innerhalb des Rands muss schwarz sein und parallel zum Rand verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand des Kennzeichens etwa 6 mm betragen muss. Die Buchstaben «SV» müssen schwarz sein, eine Zeichenhöhe von mindestens 60 mm und eine Strichbreite von mindestens 6 mm haben.



(ADR:)

6.8.3.2.9.6.4 Für Aufsetztanks

mit einem Fassungsraum von weniger als 3000 Litern, darf die Größe des Kennzeichens auf bis zu 120 mm × 120 mm verkleinert werden. Die Linie innerhalb des Rands muss schwarz sein und parallel zum Rand verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand des Kennzeichens etwa 6 mm betragen muss. Die Buchstaben «SV» müssen schwarz sein, eine Zeichenhöhe von mindestens 60 mm und eine Strichbreite von mindestens 6 mm haben.



6.8.3.2.9.6.5 Der verwendete Werkstoff muss witterungsbeständig sein und es muss gewährleistet sein, dass das Kennzeichen dauerhaft ist. Das Kennzeichen darf sich bei einer 15-minütigen Feuereinwirkung nicht von der Befestigung lösen. Es muss unabhängig von der Ausrichtung des Tanks befestigt bleiben.

6.8.3.2.9.6.6 Die Buchstaben «SV» müssen unauslöschbar und nach einer 15-minütigen Feuereinwirkung noch lesbar sein.

(RID:)

6.8.3.2.9.6.7 [Die Kennzeichen sind an beiden Längsseiten des Kesselwagens anzubringen.]

Die Kennzeichen sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende des Tankcontainers anzubringen. Bei Tankcontainern mit einem Fassungsraum von weniger als 3000 Litern dürfen die Kennzeichen entweder an beiden Längsseiten oder an beiden Enden angebracht werden.

(ADR:)

6.8.3.2.9.6.7 Die Kennzeichen sind an beiden Längsseiten und am hinteren Ende von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) und an beiden Längsseiten und an jedem Ende von Aufsetztanks anzubringen."

Die Kennzeichen sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende von Tankcontainern anzubringen. Bei Tankcontainern mit einem Fassungsraum von weniger als 3000 Litern dürfen die Kennzeichen entweder an beiden Längsseiten oder an beiden Enden angebracht werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2022/12 und informelles Dokument INF.20 in der geänderten Fassung]

6.8.3.6

Am Ende der Tabelle folgende Norm hinzufügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 23826:2021	Gasflaschen – Kugelhähne – Spezifikation und Prüfungen	6.8.2.1.1 und 6.8.2.2.1	ab dem 1. Januar 2025 verpflichtend	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4/Rev.1 Punkt 3.7]

6.8.4 b)

Eine neue Sondervorschrift **TE 26** mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"TE 26

Alle Anschlüsse für die Befüllung und Entleerung, einschließlich der Anschlüsse in der Dampfphase, von Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter entzündbarer Gase müssen so nahe wie möglich am Tank mit einem schnellschließenden automatischen Absperrventil (siehe Absatz 6.8.3.2.3) ausgerüstet sein."

[Referenzdokument OTIF/RID/RC/2022/16, in der durch das informelle Dokument INF.34 geänderten Fassung]

6.8.4 d)

(ADR:)

TT 11

Im Unterabsatz nach der Tabelle " EN 14025:2018" ändern in:

"EN 14025:[2022]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.4 Punkt 3.12]

B. Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025

Kapitel 3.2 Tabelle A

Bei der UN-Nummer 3082 in Spalte (6) einfügen:

"650".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2022/15]

Kapitel 3.3

SV 650

wie folgt ändern:

- Im ersten Satz "unter den Vorschriften der Verpackungsgruppe II" ändern in:
"unter den Vorschriften der UN-Nummer 1263 Verpackungsgruppe II bzw. der UN-Nummer 3082".
- Im zweiten Satz nach "Verpackungsgruppe II" einfügen:
"und für die UN-Nummer 3082".
- In Absatz a) folgenden Satz hinzufügen:
"Die Zusammenpackung von Abfällen, die der UN-Nummer 1263 zugeordnet sind, und Abfällen von Farben aus Wasserbasis, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind, ist zugelassen."
- In Absatz d) nach dem ersten Satz einfügen:
"Abfälle, die der UN-Nummer 1263 zugeordnet sind, dürfen mit Abfällen von Farben aus Wasserbasis, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind, vermischt und in denselben Wagen oder Container / dasselbe Fahrzeug oder denselben Container verladen werden. Bei einer solchen gemischten Ladung ist der gesamte Inhalt der UN-Nummer 1263 zuzuordnen"
- In Absatz e), im ersten Satz nach "Absatz 5.4.1.1.3" einfügen:
"mit der (den) entsprechenden UN-Nummer(n)".
- In Absatz e) am Ende hinzufügen:
"oder
«UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE), 9, III (nur ADR:), (-)» oder
«UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE), 9, VG III (nur ADR:), (-)»".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2022/15 in der durch die informellen Dokumente INF.17 und INF.27 geänderten Fassung]

Kapitel 4.3

4.3.2.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

"4.3.2.2.3 Die Vorschriften des Absatzes 4.3.2.2.1 a) bis d) gelten nicht für Tanks, in denen flüssige Stoffe bei einer Temperatur von mehr als 50 °C befördert werden.

Der Füllungsgrad von

- flüssigen Stoffen, die bei einer Temperatur von mehr als 50 °C befördert werden,
- flüssigen Stoffen, die unter einer Temperatur von 50 °C eingefüllt wurden, aber im Laufe des Beförderungsvorgangs auf mehr als 50 °C erhitzt werden sollen, und
- festen Stoffen, die über ihrem Schmelzpunkt befördert werden,

muss von Anfang an so bemessen sein, dass der Tank zu keinem Zeitpunkt während der Beförderung zu mehr als 95 % gefüllt ist.

Der höchste Füllungsgrad muss durch folgende Formel bestimmt werden:

$$\text{Füllungsgrad} = 95 \frac{d_r}{d_f} \% \text{ des Fassungsraums}$$

wobei d_f und d_r die Dichten des Stoffes bei der mittleren Temperatur während des Befüllens bzw. der höchsten mittleren Temperatur des Füllguts während der Beförderung sind.

Bei Tanks mit einer Heizeinrichtung muss die Temperatur so reguliert sein, dass der höchste Füllungsgrad von 95 % des Fassungsraums zu keinem Zeitpunkt während der Beförderung überschritten wird."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2021/42 in der durch das informelle Dokument INF.36 TOP 3 geänderten Fassung]

Kapitel 6.8

(ADR:)

6.8.2.1.20

[Die erste Änderung zu Absatz b) 1. in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In der linken Spalte, in Absatz b) 1., im letzten Unterabsatz nach "Schwallwände" einfügen:

", die als Verstärkungsteile verwendet werden,".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2022/4 und informelles Dokument INF.8 in der geänderten Fassung]

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2022-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/164/Add.1)

**Mandat der informellen Arbeitsgruppe zu verschiedenen Freistellungen
im Zusammenhang mit der Beförderung von Batterien**

(siehe Absatz 39 des Berichts)

Terms of Reference

1. The Informal Working Group on different exemptions related to the carriage of batteries should in particular:
 - (a) Include batteries under UN 3536, UN 3480, UN 3090 and UN 3091 and the future sodium ion based technology;
 - (b) Clarify the scope and use of UN 3536 in the context of RID/ADR/ADN;
 - (c) Examine existing and potential exemptions under 1.1.3, 1.1.3.6, 1.1.3.7 and Chapter 3.3 and identify the need for evolutions;
 - (d) Check a possible implementation in 1.1.3.1 (c);
 - (e) Define and agree on a threshold defined in kWh;
 - (f) Define the scope in terms of exempted objects: batteries versus cells (cells should probably be treated differently), batteries “ready for use”, size of batteries ...;
 - (g) Verify the adaptation to the ADN provisions.

Mandat der informellen Arbeitsgruppe zu E-Learning

(siehe Absatz 45 des Berichts)

I. Introduction

1. At the autumn 2020 session of the Joint Meeting of the RID Committee of Experts and the Working Party on the Transport of Dangerous Goods (WP.15/AC.1), guidelines on online refresher training for drivers of dangerous goods were presented (see document [ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/8](#)). Although there has been general support in principle, the Joint Meeting recommended the establishment of an Informal Working Group (IWG) to further develop the proposed guidelines.

II. Mandate of the IWG

2. The Joint Meeting established an Informal Working Groups based on the following Terms of Reference and invited ADN experts to participate in the work of the group.

III. Scope

3. The IWG should in particular:
 - (a) review different methods of "online training" (e.g. remote training, e-learning, self-study) and define those acceptable for ADR driver training / ADN expert training;
 - (b) define the relevant parameters for the acceptance as ADR driver training / ADN expert training, ensuring personal identification and taking into consideration experience with "online training" in other areas (e.g. safety advisor, driving licences);
 - (c) identify which part of the training in presence could be performed by "online training" while special priority should be given to the refresher trainings and maintaining the possibility of face to face training;
 - (d) identify parts of training which should not be subject to "online training", considering combinations of face to face and "online training";
 - (e) review the relevant ADR/ADN provisions and draft necessary amendments including the requirements for the approval of training courses;
 - (f) consider whether measures are necessary in ADR/ADN to ensure that "online training" is not undertaken during driving and resting time;
 - (g) develop a legal basis and the conditions for the approval of online training and consider whether additional guidelines should be developed to support the implementation of "online training".

Erklärungen von Delegationen zur Kriegssituation in der Ukraine

1. The representative of the United States of America gave the following statement:

"The United States stands with the people of Ukraine as they fight to defend their country from Russia's forces. Vladimir Putin has chosen to launch a premeditated, unprovoked war that is bringing catastrophic loss of life, human suffering, and destruction of critical infrastructure and institutions. The United Nations Economic Commission for Europe includes 56 Member States in Europe, North America, and Asia with a shared objective to collaborate constructively in various technical and policy areas, with trust between them and the common objective of promoting safety, sustainability, social inclusion, and economic prosperity through better transport policies. Russia's invasion and the resulting fatalities and destruction to civilian transport infrastructure violates these foundational principles and values. In response to Russia's invasion, and in coordination with partners around the globe, the United States has resolved to impose severe economic costs on Russia, and we urge Member States who have not yet done so to join us or adopt similarly restrictive measures."

2. On behalf of its 27 Member States, the representative of the European Union (EU) made the following statement:

"The European Union and its Member States condemn in the strongest possible terms the unprovoked invasion of Ukraine by armed forces of the Russian Federation. The European Union and its Member States also condemn the involvement of Belarus in this aggression.

Russia's military attack against Ukraine – an independent and sovereign State – is a flagrant violation of international law and the core principles on which the international rules-based order is built.

The European Union and its Member States together with transatlantic and like-minded partners have been united in making unprecedented efforts to achieve a diplomatic solution to the security crisis caused by Russia.

The EU has made clear from the outset and at the highest political level that any further military aggression against Ukraine will have massive consequences and severe costs.

The European Union and its Member States call on the international community to demand from Russia the immediate end of this aggression, which endangers international peace and security at a global scale."

3. The representative of the United Kingdom stated as follows:

"The invasion of Ukraine violates international law and the United Nations Charter. As the UN Secretary-General has said, such unilateral measures conflict directly with the United Nations Charter – the use of force by one country against another is the repudiation of the principles that every country has committed to uphold.

As a Permanent Member of the UN Security Council, Russia has a particular responsibility to uphold international peace and security. Instead, it is violating the borders of another country and its actions are causing widespread suffering.

The United Kingdom stands united with partners in condemning Russia's outrageous attack on Ukraine as a clear breach of international law and the UN Charter."

While Russia continues to violate international law, human rights and multiple commitments to peace and security, we will work with our allies and partners across the multilateral system to condemn Russia's appalling actions and to isolate it on the international stage."
